

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 51

Amtliche Mitteilung

12.04.2023

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 12.04.2023

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 07. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 45, 08.05.2015), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 07. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nummer 37 vom 07.05.2021) wird wie folgt geändert:

1) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden."

2) § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz Verletzungen von Verfahrensoder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Fachbereichsordnung neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Informatik vom 22.03.2023.

Dortmund, den 12.04.2023

Der Rektor Der Fachhochschule Dortmund In Vertretung Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Prof. Dr. Daniel Hamburg